

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (6. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel wird vor dem Wort „Beamten“ das Wort „Beamtinnen“, eingefügt.*
2. *In der Überschrift des I. Teils wird vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.*
3. *Im § 1 Abs. 1, im § 3 in der Überschrift zum 2. Abschnitt des I. Teils, im § 11, im § 17, im § 18, im § 25 Abs. 1 und 3, im § 26 und im § 33 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindebeamten“ jeweils die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.*
4. *Im § 1 Abs. 2 und in den Überschriften zu § 38 und zum 2. Abschnitt des IV. Teils, wird vor dem Wort „Beamte“ jeweils die Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt.*
5. *Im § 3 erhalten der erste Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ und der zweite Satz die Absatzbezeichnung „(2)“; dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
„(3) § 35a des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, ist auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.“
6. *Im § 3, im § 11, im § 22 Abs. 1 und im § 38 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landesbeamten“ jeweils die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.*
7. *Im § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 23 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „eines Gemeindebeamten“ jeweils die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.*
8. *Im § 4 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „als Gemeindebeamter“ jeweils die Wortfolge „als Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.*
9. *Im § 4 Abs. 2 lit. c wird das Zitat „§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 21 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55“ ersetzt.*
10. *Im § 4 Abs. 3 werden das Zitat „§ 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 47 Abs. 1 Bgld. GemO 2003“ und die Wortfolge „Zum Leiter“ durch die Wortfolge „Zur Leiterin oder zum Leiter“ ersetzt.*
11. *Im § 4 Abs. 4 werden vor dem Wort „Landesbeamte“ die Wortfolge „Landesbeamtinnen oder“ und vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt.*
12. *Im § 5 werden vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“, vor dem Wort „Gemeindebeamten“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ und vor der Wortfolge „einen Leiter“ die Wortfolge „eine Leiterin oder“ eingefügt.*
13. *Im § 6 wird in der Überschrift das Wort „Gemeindebeamtenstelle“ durch das Wort „Gemeindebeamtinnen- oder Gemeindebeamtenstelle“ ersetzt.*
14. *Im § 6 Abs. 1 wird vor dem Wort „Bewerbern“ die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.*
15. *Im § 6 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „des Bewerbers“ die Wortfolge „der Bewerberin oder“ eingefügt.*

16. Im § 6 Abs. 4, im § 7 Abs. 1, im § 12 Abs. 2, im § 17 und im § 32 wird die Wortfolge „Obmann des Gemeindeverbandsausschusses“ jeweils durch die Wortfolge „Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses“ ersetzt.

17. Im § 6 Abs. 4 und im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bürgermeister“ durch die Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.

18. Im § 7 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wortfolge „Der Gemeindebeamte“ jeweils durch die Wortfolge „Die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte“ ersetzt.

19. Im § 8 wird vor der Wortfolge „des Gemeindebeamten“ die Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

20. Im § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindebeamten“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt.

21. Im § 9 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „eines Gemeindebeamten“ die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“, vor der Wortfolge „dem Gemeindebeamten“ die Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

22. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gemeindebeamtinnen können anstelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtstitel und Funktionsbezeichnung folgende Amtstitel und folgende Funktionsbezeichnung führen:

Gemeindeamtfrau statt Gemeindeamtman

Gemeindeoberamtfrau statt Gemeindeoberamtman

Gemeindeamtsrätin statt Gemeindeamtsrat

Gemeindeoberamtsrätin statt Gemeindeoberamtsrat

Leiterin des Gemeindeamtes statt Leiter des Gemeindeamtes.“

23. Im § 11 werden vor dem Wort „einem“ die Wortfolge „einer oder“, vor dem Wort „dessen“ jeweils die Wortfolge „deren oder“, vor dem Wort „Stellvertreter“ jeweils die Wortfolge „Stellvertreterin oder“ und vor dem Wort „Standesbeamter“ die Wortfolge „Standesbeamtin oder“ eingefügt.

24. Im § 12 Abs. 1, im § 17, im § 18, in der Überschrift zu § 29 und im § 37 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindebeamte“ jeweils die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.

25. Im § 12 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Vorsitzende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

26. Im § 13 Abs. 1 und im § 22 Abs. 3 wird vor dem Wort „er“ jeweils die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

27. Im § 13, im § 15, im § 16 und im § 16a wird vor der Wortfolge „der Beamte“ jeweils die Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt.

28. Im § 14 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die Wortfolge „der oder“, vor dem Wort „dessen“ die Wortfolge „deren oder“, vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterin oder“ und vor der Wortfolge „dem Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt.

29. Im § 14 Abs. 2 werden die Wortfolge „Der aufsichtsführende Beamte“ durch die Wortfolge „Die aufsichtsführende Beamtin oder der aufsichtsführende Beamte“ und das Wort „vom“ durch die Wortfolge „von der oder dem“ ersetzt.

30. Im § 15 werden die Wortfolge „von den vom Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „von den von der oder dem Vorsitzenden“, das Wort „Der“ durch die Wortfolge „Die oder der“ und das Wort „Prüfungs-kommissären“ durch das Wort „Kommissionsmitgliedern“ ersetzt.

31. Im § 11 und im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

32. Im § 16 Abs. 3 werden vor der Wortfolge „den Beamten“ die Wortfolge „die Beamtin oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wortfolge „diese oder“ eingefügt.

33. Im § 16 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „dem Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt.

34. Im § 16 Abs. 5 werden vor der Wortfolge „ein Beamter“ die Wortfolge „eine Beamtin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

35. Im § 16a wird vor der Wortfolge „des Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt.

36. Im § 17 Z 1 werden vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wortfolge „diese oder“ eingefügt.

37. Im § 17 Z 3, im § 27 Abs. 2 und im § 41 Z 2 und 3 wird vor dem Wort „Landesbeamte“ jeweils die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.

38. In der Überschrift zu § 18 und im § 29 wird vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.

39. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich sich der Dienstort der oder des Beschuldigten befindet, oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamtinnen oder Gemeindebeamten, die Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern sind.“

40. Im § 18 Abs. 2 werden das Wort „Ersatzmänner“ durch den Ausdruck „Ersatzmitglieder“, die Wortfolge „Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt und vor dem Wort „Landesbeamten“ die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.

41. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist ein Mitglied der Disziplinarkommission als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten, so hat sie oder ihn im Disziplinarverfahren ihr oder sein Ersatzmitglied zu vertreten.“

42. § 19 samt Überschrift lautet:

„§ 19

Bestellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts

Die Landesregierung hat für die Disziplinarkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten eine Disziplinaranwältin oder einen Disziplinaranwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.“

43. Im § 20 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „ein Beamter“ die Wortfolge „eine Beamtin oder“, vor der Wortfolge „des Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“, vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die Wortfolge „der oder“, vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ und vor der Wortfolge „dem Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt.

44. Im § 22 werden vor der Wortfolge „eines Gemeindebeamten“ die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“, vor der Wortfolge „der Gemeindebeamte“ jeweils die Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“, vor dem Wort „Leiter“ die Wortfolge „Leiterin oder“, vor der Wortfolge „auf Gemeindebeamte“ die Wortfolge „auf Gemeindebeamtinnen und“ und vor der Wortfolge „der Gemeindebeamte“ jeweils die Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

45. Im § 23 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „den ausscheidenden Gemeindebeamten“ die Wortfolge „die ausscheidende Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

46. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dem Bürgermeister“ durch die Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersetzt.

47. Im § 25 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wortfolge „des Gemeindebeamten“ durch die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten“ ersetzt.

48. Im § 25 Abs. 3 werden vor der Wortfolge „dem Bürgermeister“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ und vor der Wortfolge „der Obmann“ die Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt.

49. Im § 25 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt.

50. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren, und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.“

51. Im § 29 entfallen die Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“; vor dem Wort „Gemeindeamt-männer“ wird die Wortfolge „Gemeindeamtfrauen und“ eingefügt.

52. § 30 entfällt.

53. Nach § 32 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 35a LBBG 2001 mit den in § 3 Abs. 3 angeführten Abweichungen anzuwenden.

(1b) Die §§ 3d bis 3n des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, sind auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht anzuwenden.“

54. Im § 32 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „dem Bürgermeister“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

55. Im § 34 Abs. 1 und 3 werden vor der Wortfolge „der Obmann“ jeweils die Wortfolge „die Obfrau oder“ und vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

56. Im § 35 Abs. 3 und 4 werden das Wort „Ersatzmänner“ jeweils durch das Wort „Ersatzmitglieder“ und das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt; vor der Wortfolge „ein Nachfolger“ wird die Wortfolge „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

57. Im § 36 und in der Überschrift zu § 36 werden vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau oder“, vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“, vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau oder“ und vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wortfolge „den Obmann und den Obmannstellvertreter“ durch die Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für diese Funktion“ ersetzt.

58. Im § 37 werden die Wortfolge „Die Obmänner“ durch die Wortfolge „Die Obfrauen und die Obmänner“, die Wortfolge „des Bürgermeisters der Obmann“ durch die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann“ und die Zitierung „des IV. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung“ durch die Zitierung „des 4. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

59. Im § 38 Abs. 1 und im § 41 Z 1 und 2 wird vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt.

60. Im § 38 erhalten der erste Satz die Absatzbezeichnung „(1)“, der zweite Satz die Absatzbezeichnung „(2)“ und der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(4)“; nach dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) § 35a LBBG 2001 ist auf Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.“

61. *Der neue Abs. 4 im § 38 lautet:*

„(4) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBI. Nr. 103,) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.“

62. *Im § 42 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „ein Beamter“ die Wortfolge „eine Beamtin oder“, vor der Wortfolge „des Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“, vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die Wortfolge „der oder“, vor dem Wort „Landesbeamte“ die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ und vor der Wortfolge „dem Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt.*

63. *§ 45 entfällt.*

64. *§ 46 samt Überschrift lautet:*

„§ 46

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBI. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBI. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBI. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBI. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung;
6. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007;
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001;
9. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005.“

65. *Nach § 46 wird folgender § 47 samt Überschrift eingefügt:*

„§ 47

Inkrafttreten

In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 mit 1. Jänner 2006,
2. der Titel, die Überschrift des I. Teils, § 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, die Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 Abs. 3, §§ 11 bis 18, § 19 samt Überschrift, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 2, §§ 25, 26, 27 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 32 Abs. 1a, 1b und 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die Überschrift zu § 36, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 3 und 4, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und die Überschrift zu § 38, die Überschrift des 2. Abschnitts des IV. Teils, § 41, § 42 Abs. 2, § 46, § 47 sowie der Entfall des § 39 Abs. 2 und 3, des § 30 und des § 45 mit 1. Jänner 2007.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die im Gemeindebedienstetengesetz 1971 verwendeten personenbezogenen Ausdrücke sind ausschließlich in männlicher Form angeführt.
2. Die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage.
3. Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 erklärt die für das Dienstrecht der Landesbediensteten geltenden Rechtsvorschriften als auf die Gemeindebediensteten anwendbar. Da einzelne Regelungen (Pensionskasse, Besoldungsreform) für Gemeindebedienstete nicht oder mit Abweichungen gelten sollen, sind Sonderbestimmungen im Gemeindebedienstetengesetz 1971 erforderlich.
4. Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 enthält zahlreiche Fremdnormenzitate, die an die geänderte Rechtslage anzupassen wären.
5. Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 enthält Übergangsbestimmungen, die keinen Anwendungsbereich mehr haben.

Ziel:

1. Herbeiführung einer sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Gemeindebedienstetengesetz 1971.
2. Anpassung der Verordnungsermächtigungen an die geänderte Rechtslage im Landes- und Gemeindebeamten- und -beamtenpensionsrecht.
3. Schaffung einer Rechtsgrundlage für sachlich gerechtfertigte Ausnahmen der Gemeindebediensteten von einzelnen Dienstrechtvorschriften der Landesbediensteten.
4. Aktualisierung der Fremdnormenzitate im LBBG 2001.
5. Ausscheiden überholten Rechtsgutes aus dem Rechtsbestand durch formelle Derogation.

Inhalt:

1. Anführung aller im Gemeindebedienstetengesetz enthaltenen personenbezogenen Ausdrücke sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.
2. Die Ermächtigung der Landesregierung, hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und -beamten und der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust Durchführungsverordnungen zum Pensionsrecht zu erlassen, wird an die aktuelle Rechtslage im Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 angepasst.
3. Schaffung abweichender Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht (Pensionskassen, Funktionszulagen, Ergänzungszulagen, Grundausbildung) für Gemeindebedienstete und Bedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust.
4. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.
5. Anordnung des Entfalls überholter Regelungen.

Alternativen:

- 1., 2., 4. und 5.: Keine
- 3.: Regelung der Ausnahmen im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 und im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 als *lex fugitiva*.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf einer 6. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Geschlechtergerechter Sprachgebrauch im Gemeindebedienstetengesetz 1971 entsprechend den Anforderungen des „Gender Mainstreaming“.
2. Sicherung eines einheitlichen Pensionsrechtsvollzuges durch Ermächtigung der Landesregierung zur verordnungsmäßigen Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Städte mit eigenem Statut sowie ihrer Hinterbliebenen.
3. Regelung der Voraussetzungen für eine überbetriebliche Pensionskassenvorsorge für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete der Gemeinden, Gemeindeverbände und Städte mit eigenem Statut im Gemeindebedienstetengesetz 1971.
4. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage im Gemeinderecht und im Landesbesoldungs- und pensionsrecht.
5. Aufhebung obsoleter Bestimmungen als Akt der Rechtsbereinigung.

B. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10 bis 49, 54 bis 59 und 62 (Titel, die Überschrift des I. Teils, § 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1, § 8, § 9, § 10 Abs. 3, §§ 11 bis 19, die Überschrift zu § 18, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 2, die Überschrift zu § 29, § 32 Abs. 2, 3 und 4, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 3 und 4, die Überschriften zu § 36, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 3 und 4, § 38 Abs. 1 und 2 und die Überschrift zu § 38, § 41 und § 42 Abs. 2):

Die Burgenländische Landesregierung hat am 22. Juni 2003 beschlossen, Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Landespolitik als verbindliches Leitziel zu verankern. Die Strategie des Gender Mainstreaming umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der sprachlichen Gleichbehandlung. Die im Auftrag der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming hat gemeinsam mit der Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und der Vollziehung des Landes Burgenland“ ausgearbeitet, die von den Dienststellen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung auch bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen verbindlich einzuhalten sind.

In Beachtung des obzit. Beschlusses der Landesregierung und der darauf aufbauenden Richtlinien werden die im Gemeindebedienstetengesetz 1971 angeführten personenbezogenen Ausdrücke geschlechtergerecht formuliert. Es wird hiebei ebenfalls - entsprechend den zitierten Richtlinien - das System der Paarform - Vollform angewendet, wobei die weibliche Form zuerst angeführt wird.

Zu Z 5, 53 und 60 (§ 3 Abs. 3, § 32 Abs. 1a und 1b, § 38 Abs. 3):

Das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 enthalten Regelungen über eine Pensionskassenvorsorge für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Freistädte Eisenstadt und Rust. Da sich der persönliche Anwendungsbereich der beiden Landesgesetze nach deren allgemeinen Geltungsbereichsbestimmungen nur auf Landesbedienstete erstreckt, stellen insofern die Pensionskassenregelungen für Gemeindebedienstete *leges fugitivae* dar. Aus rechtssystematischen Gründen wären daher die Pensionskassenregelungen für Bedienstete der Gemeinden, Gemeindeverbände und Städte mit eigenem Statut in das Gemeindebedienstetengesetz 1971 aufzunehmen. Eine inhaltliche Änderung der geltenden Rechtslage tritt hiedurch nicht ein. Die formelle Aufhebung der entsprechenden Regelungen im LBBG 2001 und im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 soll im Zuge der nächsten Novellen zu diesen beiden Gesetzen erfolgen.

Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf einer Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 sieht im Rahmen einer „kleinen Besoldungsreform“ Ergänzungs- und Funktionszulagen sowie Ausbildungsvorschriften samt Ausbildungsverpflichtung für Landesvertragsbedienstete vor.

Auf Grund der Automatikbestimmung des § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, wonach auf die Gemeindevertragsbediensteten die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden sind, würden die Neuregelungen auch für Gemeindevertragsbedienstete gelten.

Da sich die Grundausbildung der Landesvertragsbediensteten an der Grundausbildung der Landesbeamtinnen und -beamten („Ausbildung 2010“) orientiert, während die Grundausbildung der Gemeindevertragsbediensteten in Anlehnung an jene der Gemeindebeamtinnen und -beamten erfolgt und letztere wesentlich von der „Ausbildung 2010“ abweicht, wären die Gemeindevertragsbediensteten ausdrücklich von der Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Landesvertragsbedienstete auszunehmen.

Da der Anspruch auf Ergänzungszulage den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung voraussetzt und die Ausbildungsvorschriften aus obgenannten Gründen auf Gemeindevertragsbedienstete nicht anzuwenden sind, ist der genannte Personenkreis auch vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Ergänzungszulagenregelung auszunehmen. Ergänzungszulagen können aber an diesen Personenkreis weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden Regierungsbeschlüsse bzw. entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse als Sondervertragsentgelte ausbezahlt werden.

Die Bestimmungen über Funktionszulagen (§§ 3h bis 3m des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) sollen auf Gemeindevertragsbedienstete nicht angewendet werden, da diesbezüglich umfangreiche Vorbereitungsarbeiten, wie die tätigkeits- und funktionsbezogene Erfassung aller Stellen im Gemeindedienst, die Festlegung der Anforderungen an die Stelleninhaberinnen und -inhaber und die Bewertung der Stellen anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien, erforderlich sind.

Darüber hinaus kommt in den Gemeinden - mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust - nur den Stellen der Leiterinnen und Leiter der Gemeindeämter hinsichtlich der Anforderungen ein Stellenwert zu, der einen Funktionszulagenanspruch denkbar erscheinen lässt. Da nach der derzeitigen Rechtslage Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern zwingend zu pragmatisieren sind und die mit der Funktion verbundene Verantwortung im Beamtinnen- und Beamtenbesoldungsrecht entsprechend abgegolten wird (Verwendungszulage, Beförderung) ist ein Regelungsbedarf im Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten nicht gegeben.

Zu Z 9 und 10 (§ 4 Abs. 2 lit. c und Abs. 3):

Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.

Zu Z 50 und 60 (§ 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 3):

Der Landesgesetzgeber hat schon bisher die Erlassung der Durchführungsverordnungen in Angelegenheiten des Pensionsrechts der Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung der Landesregierung übertragen.

Die Landesregierung soll nunmehr auch ermächtigt werden, für den angeführten Personenkreis auch die im Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festzusetzen und damit zu gewährleisten, dass das sowohl für den Landesdienst als auch für den Gemeindedienst geltende LBPG 2002 einheitlich vollzogen wird.

Zu Z 51, 52 und 63 (§ 29, § 30, § 45):

Nicht mehr anwendbare Übergangsbestimmungen sollen ersatzlos aufgehoben werden. Es wird damit ein Beitrag zur Deregulierung im Landesrecht geleistet.

Zu Z 64 (§ 46):

Anpassung der Fremdnormenzitate an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 65 (§ 47):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.